

Reglement über die Dachstruktur der Koscherdienstleistungen des SIG

Art. 1: Grundsatz

¹ Der SIG bietet seinen Mitgliedgemeinden Koscherdienstleistungen über die Interessengemeinschaft für koschere Lebensmittel IGfKL und über die Kommission Gemeindegaschrot KGK an.

² Die SIG-Mitgliedgemeinden bilden je nach Interesse an der jeweiligen Dienstleistung einen Zusammenschluss interessierter SIG-Mitgliedgemeinden in der Form einer Kommission des SIG gemäss Art. 35 lit. c und lit. d der SIG-Statuten. Die SIG-Mitgliedgemeinden können jederzeit Mitglieder der IGfKL oder der KGK werden.

³ Um die Funktions- und Arbeitsweise der beiden Kommissionen zu regeln, werden zwei getrennte Reglemente für die IGfKL und KGK erstellt.

⁴ Der SIG stellt mindestens zwei, jedoch höchstens drei Koscher-Beauftragte mit einem Arbeitspensum von total 120 %-Stellenprozenten an [Stand 2026: 75 % IGfKL und 45 % KGK].

⁵ Vereinbarungen mit ausländischen Koscherdienstleistern, die eine Person für die Tätigkeiten delegieren, sind ebenfalls zulässig.

Art. 2: Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der IGfKL oder der KGK können nur SIG-Mitgliedgemeinden werden, die den Zweck der IGfKL oder KGK unterstützen.

² Den SIG-Mitgliedgemeinden steht es jederzeit frei, der IGfKL oder der KGK beizutreten. Sie müssen dazu eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des SIG richten und festhalten, ob sie Mitglied der IGfKL oder der KGK sein wollen.

³ Der Vorstand kann auf Wunsch einer SIG-Mitgliedgemeinde in begründeten Ausnahmefällen zugestehen, sowohl Mitglied der IGfKL als auch der KGK zu werden.

⁴ Es steht jeder SIG-Mitgliedgemeinde frei, auf den Bezug von Koscherdienstleistungen des SIG ganz zu verzichten. Hierfür bedarf es keiner besonderen Form.

Reglement

Règlement

Regolamento

Zürich, 26.03.2026



Art. 3: Weitere Vertragspartner

¹ Nichtmitgliedgemeinden des SIG (nachstehend weitere Vertragspartner genannt) können vertraglich vereinbart gegen Entgelt Leistungen von den Koscher-Beauftragten beziehen.

² Sie halten schriftlich gegenüber dem Vorstand des SIG fest, ob sie die Dienstleistungen der IGfKL oder der KGK beziehen wollen.

³ Ob ein weiterer Vertragspartner Leistungen von den Koscher-Beauftragten beziehen kann, entscheidet der SIG-Vorstand abschliessend.

Art. 4: Zweck

¹ Die Koscher-Beauftragten unterstützen die Mitglieder der IGfKL und der KGK und weitere Vertragspartner bei der Erarbeitung ihrer Koscherlisten.

² Die Koscher-Beauftragten kontrollieren Lebensmittel und deren Herstellungsprozess, treffen bei den Herstellern die nötigen Abklärungen und stellen ihre Beurteilung über den Kaschrutstatus der geprüften Nahrungsmittel den Mitgliedern von IGfKL und KGK (Gemeindesekretariate und Rabbinat) sowie den weiteren Vertragspartnern für deren Koscherlisten nach Abschluss der Überprüfungen unaufgefordert zur Verfügung.

³ Die Mitglieder und weitere Vertragspartner entscheiden autonom, welche Produkte sie in ihre Koscherlisten aufnehmen, und sind auch frei, ihrer eigenen Liste weitere Produkte hinzuzufügen.

⁴ Die Beurteilung von Produkten orientiert sich bei der IGfKL an einem Kaschrutstandard, der von allen ihren Mitgliedern akzeptiert wird. Ausgenommen sind die Prüfungen von «chalav stam».

⁵ Die Beurteilung von Produkten orientiert sich bei der KGK an einem Kaschrutstandard, der von einer Mehrheit der KGK-Mitgliedgemeinden akzeptiert wird.

⁶ Die Koscher-Beauftragten unterhalten eine vom SIG zur Verfügung gestellte, laufend aufdatierte Datenbank mit den Produkteinformationen, in welcher klar ersichtlich ist, ob die Prüfung der Produkte im Rahmen der IGfKL oder der KGK erfolgte.

⁷ Die Koscher-Beauftragten stellen den Mitgliedern der IGfKL und der KGK und den weiteren Vertragspartnern die Produkteinformationen (einschliesslich Prüfungsprozedere) regelmässig, in dringlichen Fällen (Produktrückzüge) so rasch als möglich, in elektronischer Form zu.

Reglement

Règlement

Regolamento

Zürich, 26.03.2026



⁸ Die Mitglieder der IGfKL und der KGK sowie die weiteren Vertragspartner erhalten mindestens jährlich elektronische Listen der Koscherprodukte.

⁹ Der SIG stellt den Mitgliedern der IGfKL und der KGK und den weiteren Vertragspartnern eine gemeinsame technologische Grundlage zur Verfügung, damit diese ihre Listen konsumentenfreundlich und internetbasiert publizieren können. Die technische Lösung muss nach den Mitgliedern von IGfKL und KGK gefiltert werden können bzw. es muss von Anfang an klar ersichtlich sein, welche Koscherliste welcher Gemeinde angezeigt wird. Diese Grundlage wird durch Mittel und im Auftrag des SIG (Budgetposten Koscherdienstleistungen Sachkosten) erarbeitet und unterhalten. Die technische Lösung ist so ausgestaltet, dass den Benutzenden klar ersichtlich ist, dass es sich um Koscherlisten auf einer Plattform des SIG handelt.

Reglement
Règlement
Regolamento

Zürich, 26.03.2026

Art. 5: Mittel

Die Anstellung der Koscher-Beauftragten und die technischen Lösungen werden wie folgt finanziert:

- a) Beiträge der Mitglieder von IGfKL und KGK
- b) Beitrag des SIG
- c) Vertraglich vereinbarte Entgelte von weiteren Vertragspartnern
- d) Allfällige Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit Anbietern von geprüften Nahrungsmitteln
- e) Spenden und andere Mittel

Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft in der IGfKL oder KGK erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds.

² Ein Austritt aus der IGfKL oder KGK ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand des SIG gerichtet werden.

³ Bleibt ein Mitglied der IGfKL oder KGK trotz Mahnung den Beitrag an die IGfKL oder KGK schuldig, kann der Vorstand des SIG das Mitglied aus der IGfKL oder KGK ausschliessen.

Art. 7: Mitgliederbeitrag

¹ Der SIG-Vorstand ist zuständig für die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder von IGfKL und KGK.

² Die Beiträge werden aufgrund der Mitgliederzahlen und ihrem Bedarf an Kaschrutinformativen (bereits festgelegter Quotient der Nachfrage



nach koscheren Produkten in einer Gemeinde) nach einem Verteilungsschlüssel gemeinsam zwischen SIG-Vorstand und Mitgliedern der IGfKL und KGK festgelegt.

³ Der Mitgliederbeitrag ist unabhängig davon, ob eine Gemeinde in der IGfKL, in der KGK oder in beiden Kommissionen Mitglied ist.

⁴ Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet das Centralcomité des SIG auf Antrag des SIG-Vorstandes abschliessend.

Art. 8: Vertraglich vereinbarte Entgelte von weiteren Vertragspartnern

¹ Der SIG-Vorstand ist zuständig für die Festsetzung der vertraglich vereinbarten Entgelte von weiteren Vertragspartnern.

² Die vertraglich vereinbarten Entgelte von weiteren Vertragspartnern werden aufgrund der Mitgliederzahlen und ihrem Bedarf an Kaschrutininformationen (bereits festgelegter Quotient der Nachfrage nach koscheren Produkten in einer Gemeinde) nach einem gemeinsam zwischen SIG und den weiteren Vertragspartnern erarbeiteten Verteilungsschlüssel festgelegt.

³ Die Auflösung des Vertrages von weiteren Vertragspartnern ist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen möglich.

⁴ Bleibt ein weiterer Vertragspartner trotz Mahnung das vertraglich vereinbarte Entgelt an den SIG schuldig, kann die Vereinbarung vom Vorstand des SIG aufgelöst werden.

Art. 9: Vertretungen in der IGfKL und der KGK

¹ Jedes Mitglied der IGfKL bzw. der KGK hat maximal eine Vertretung im jeweiligen Gremium. Diese ist stimmberechtigt.

² Der Vorstand des SIG wählt die stimmberechtigten Vertretungen in die IGfKL bzw. der KGK auf Vorschlag der Mitglieder der IGfKL bzw. der KGK für eine Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand des SIG wählt auf Vorschlag der Mitglieder der IGfKL bzw. der KGK eine Person als stimmberechtigte Stellvertretung.

⁴ Der Vorstand des SIG hat eine Vertretung in der IGfKL bzw. KGK. Er bestimmt seine Vertretung in der IGfKL bzw. KGK selbst. Diese ist in der Regel der/die Leiter/in Religiöses des SIG. Diese/dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied möglich.

Reglement

Règlement

Regolamento

Zürich, 26.03.2026



⁵ Weitere Vertragspartner können mit beratender Stimme an der Sitzung der IGfKL bzw. KGK teilnehmen, mit einer Person, die sie selbst bestimmen.

⁶ Die Rabbiner der IGfKL bzw. der KGK können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht gewählte Vertreter der IGfKL bzw. der KGK sind.

⁷ Die Vertretungen in der IGfKL und KGK arbeiten ehrenamtlich.

Art. 10: Koscher-Beauftragte

¹ Der Vorstand des SIG weist den beiden Kommissionen IGfKL und KGK die entsprechenden Ressourcen der Koscher-Beauftragten zu.

² Zur Einhaltung des Vier-Augenprinzips in der IGfKL werden der IGfKL immer zwei Koscher-Beauftragte zugeteilt.

³ Der SIG-Vorstand entscheidet über die Anstellung der Koscher-Beauftragten auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder von IGfKL bzw. KGK.

⁴ Über Anstellung der Koscher-Beauftragten und Auflösung des Arbeitsverhältnisses entscheidet der Vorstand des SIG auf Empfehlung der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kommission (IGfKL oder KGK).

⁵ Über Anstellungsbedingungen und Salär entscheidet der Vorstand des SIG.

⁶ Bei der Anstellung oder Entlassung der Koscherbeauftragten für die IGfKL werden nur die IGfKL-Mitglieder angehört. Bei der Anstellung oder Entlassung der Koscherbeauftragten für die KGK werden nur die KGK-Mitglieder angehört.

⁷ In personalrechtlichen Fragen ist der Vorstand des SIG zuständig.

⁸ Die Koscher-Beauftragten rapportieren an die verantwortliche Person der SIG-Geschäftsstelle und sind ihr auch administrativ unterstellt. Sie unterstehen grundsätzlich den Personalrichtlinien des SIG. Die Koscher-Beauftragten haben keine Zeichnungsberechtigung für den SIG.

⁹ Die Koscher-Beauftragten sind verpflichtet, Fabrikbesuche untereinander zu koordinieren, einheitliche Prozesse und Dokumentationen einzuhalten und an gemeinsamen Team-Besprechungen, organisiert durch die SIG-Geschäftsstelle, teilzunehmen. Grössere Diskrepanzen werden dem SIG-Vorstand gemeldet.

¹⁰ Die Koscher-Beauftragten arbeiten einzig der Halacha verpflichtet. Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des SIG. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, falls eine konkurrierende Tätigkeit aufgenommen werden soll oder wenn die Tätigkeit

Reglement

Règlement

Regolamento

Zürich, 26.03.2026



beim SIG anderweitig beeinträchtigt würde, insbesondere durch die Aufnahme eines Pensums von insgesamt über 100 % oder die Gefährdung der Unabhängigkeit in Kaschrutangelegenheiten.

¹¹ Die Koscher-Beauftragten können auf speziellen Wunsch von Mitgliedern der IGfKL oder KGK, sofern dies nicht dem Wunsch der Mehrheit in den jeweiligen Kommissionen entspricht, auch weitere Produkte beurteilen. Der hierfür benötigte Zeitaufwand ist von den auftraggebenden Stellen angemessen zu vergüten. Sachleistungen sind zulässig. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der SIG-Vorstand.

¹² Über die Notwendigkeit von Fabrikbesuchen entscheidet der Koscher-Beauftragte für die KGK in Absprache mit dem/der Präsidenten/Präsidentin der KGK nach Rücksprache mit den Rabbinern der KGK. Die Rabbiner der KGK können Auskunft über einen Fabrikbesuch verlangen. Ein Mitglied der KGK kann entgegen dem Entscheid des Koscher-Beauftragten der KGK einen Fabrikbesuch verlangen. Diese Spezialbesuche sind auf zwei pro Jahr begrenzt. Weitere Fabrikbesuche sind angemessen abzugelten.

¹³ Der Koscher-Beauftragte der KGK kann, auf Wunsch eines Mitglieds der KGK – wenn immer möglich – für einen vorgesehenen ersten Fabrikbesuch einen Koscher-Beauftragten der IGfKL beizuziehen.

¹⁴ Die Koscher-Beauftragten nehmen an den jeweiligen Sitzungen der IGfKL bzw. der KGK beratend teil.

Art. 11: Urheberrechte an den Koscher-Informationen

¹ Die durch die Koscher-Beauftragten zusammengetragenen und verbreiteten Informationen sind Eigentum des SIG.

² Diese Informationen dürfen nur durch die Mitglieder und die weiteren Vertragspartner für die Erstellung ihrer Koscherlisten verwendet werden.

³ Eine Benützung dieser Informationen für andere Zwecke und durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des SIG.

Reglement
Règlement
Regolamento

Zürich, 26.03.2026



Art. 12: Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes des SIG

- a) Anstellung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Koscher-Beauftragten.
- b) Genehmigung der Vertretungen und Stellvertretungen der Gemeinden in IGfKL und KGK auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Kommission.
- c) Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin der IGfKL und der KGK auf Vorschlag der jeweiligen Kommission.
- d) Wahl des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin der IGfKL und der KGK auf Vorschlag der jeweiligen Kommission.
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Beitrages des SIG unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch das Centralcomité.
- f) Ausschluss eines Mitglieds von IGfKL oder KGK oder eines weiteren Vertragspartners bei Nichtzahlung eines Mitgliederbeitrages bzw. vertraglich vereinbarten Entgeltes trotz Mahnung.
- g) Festlegung des Umfangs der personellen Ressourcen der Geschäftsstelle für die administrativen Unterstützungsleistungen.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der IGfKL und der KGK.

Reglement
Règlement
Regolamento

Zürich, 26.03.2026

Art. 13: Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsstelle des SIG

- a) Administrative Führung der Koscher-Beauftragten.
- b) Operative Unterstützung der IGfKL und KGK nach Vorgaben des Vorstandes. Sie kann dafür auch ehrenamtliche Unterstützung hinzuziehen. Diese ist durch die SIG-Geschäftsstelle zu regeln.
- c) Unterstützung bei der Organisation, Durchführung und Protokollierung von Sitzungen der IGfKL und KGK.

Art. 14: Kompetenzen und Aufgaben des Centralcomités des SIG

- a) Genehmigung des Reglements über die Koscherdienstleistungen des SIG.
- b) Im Rahmen der Genehmigung des SIG-Gesamtbudgets Genehmigung des Jahresbudgets für Koscherdienstleistungen des SIG.



Art. 15: Übergangsbestimmungen

Sämtliche Beiträge der Gemeinden bleiben bis zu einer Anpassung unverändert.

Art. 16: Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde gemäss Art. 28 der SIG-Statuten vom Centralcomité des SIG am 26.03.2026 angenommen. Es tritt per 01.04.2026 in Kraft.

Zürich, 26. März 2026

sign.

Ralph Friedländer
Präsident des SIG

sign.

Dr. Daniel Frank
Präsident des CC des SIG

sign.

Dr. Jonathan Kreutner
Generalsekretär des SIG

Reglement

Règlement

Regolamento

Zürich, 26.03.2026